

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Muldestausee für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Muldestausee und der Vertretungen der Ortschaften der Gemeinde Muldestausee am 09.06.2024

1. Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderates und der Wahlen zu den Vertretungen der Ortschaften

Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat am 13.06.2023 (Ministerialblatt Nr. 22/2023 vom 26.06.2023, MBl. LSA S. 198) gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung den Tag der allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen und Ortsvorsteher bestimmt.

Gemäß § 6 Abs. 1 KWG LSA gebe ich hiermit bekannt, dass

die Wahl des Gemeinderates Muldestausee

und

die Wahlen der Vertretungen für die Ortschaften Burgkernitz, Friedersdorf, Gossa, Gröbern, Krina, Mühlbeck, Muldenstein, Plodda, Pouch, Rösa (mit OT Brösa), Schlaitz, Schmerz und Schwemsa

entsprechend dem Beschluss der Landesregierung von Sachsen-Anhalt

am **Sonntag, den 09.06.2024**, in der Zeit von **08:00 bis 18:00 Uhr**

stattfinden.

2. Wahl des Gemeinderates Muldestausee

2.1. Wahlberechtigung zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Muldestausee und Wählbarkeit in den Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee

Wahlberechtigt zur Wahl des Gemeinderates Muldestausee sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate vor dem Wahltermin im Gebiet der Gemeinde Muldestausee wohnen und nicht nach § 23 Abs. 2 KVG LSA ihr Wahlrecht verloren haben. Einwohner mehrerer Gemeinden sind Bürger nur der Gemeinde, in der sie ihre Hauptwohnung haben.

Wählbar in den Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee sind alle Bürger der Gemeinde, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind gemäß § 29 Abs. 2a Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

2.2. Einteilung des Wahlgebietes für die Wahl zum Gemeinderat Muldestausee

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 (Beschluss-Nr. 290/2023) gemäß § 7 Abs. 1 KWG LSA i.V.m. § 10 KWO LSA festgelegt, das Wahlgebiet der Gemeinde Muldestausee in einen Wahlbereich einzuteilen.

2.3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Muldestausee

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates Muldestausee am 09.06.2024 auf. Die Wahlvorschläge sind auf dem Postweg unter der Adresse

**Gemeinde Muldestausee
Wahlleiter
Neuwerk 3
06774 Muldestausee**

oder persönlich bei der oben genannten Adresse im Wahlamt einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

Dienstag, den 02.04.2024, 18:00 Uhr.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates Muldestausee können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Ein Wahlvorschlag gilt für die Wahl im gesamten Gemeindegebiet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es keine Möglichkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gibt.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee beträgt gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA **28** (achtundzwanzig).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf **bis zu 33 Bewerber** enthalten (§ 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA). Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA). Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA). Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWO LSA).

Der Wahlvorschlag muss nach § 21 Abs. 6 KWG LSA folgende Angaben enthalten:

1. Familienname(n), Vorname(n), Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift eines jeden Bewerbers auf dem Wahlvorschlag
2. Name der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird (der im Wahlvorschlag angegebene Name muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt)
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung, sofern eine Kurzbezeichnung geführt wird.
4. Wahlgebiet

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung der Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 30 Abs. 3 KWO LSA i.V.m. § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA).

Darüber hinaus muss ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee von **mindestens einem von Hundert der Wahlberechtigten** des Wahlbereiches **maximal jedoch von 100 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum **02.04.2024, 18:00 Uhr** abgegeben werden (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch Familienname, Vorname(n), Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichnenden anzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf den Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen. Amtliche Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter **kostenfrei** zur Verfügung gestellt (Gemeinde Muldestausee, Wahlleiter, Neuwerk 3, 06774 Muldestausee). Dabei sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Für die Wahl des Gemeinderates Muldestausee erfüllen die nachfolgend aufgeführten Parteien die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)

Parteien, die nicht die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, den 04.03.2024, 18:00 Uhr** der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Zusätzlich erfüllen folgende Wählergruppen und Einzelbewerber die notwendigen Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit:

Bürgerinitiative Friedersdorf	(BI FRD)
Bürgerinitiative Pouch für soziale Kommunalabgaben	(BIPsK)
Bürgerliste Muldestausee	(BLM)
Burgkemnitzer Heimat- und Naturverein e.V.	(BHNV)
Die jungen Bürger	(DJB)
Einzelbewerberin Hopfe	
Einzelbewerber Richter	
Wählergemeinschaft Kinder, Jugend und Familie	(WKJF)
Wählergruppe Feuerwehr Muldestausee	
Wählergruppe Feuerwehrverein Schwemsal	
Wählerliste Gossa	

Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden. Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf die §§ 21 bis 26 KWG LSA und §§ 29 bis 33 KWO LSA verwiesen.

3. Wahl der Vertretungen der Ortschaftsräte

Gemäß § 81 Abs. 1 KVG LSA wurden in § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Muldestausee die Ortschaften Burgkemnitz, Friedersdorf, Gossa, Gröbern, Krina, Mühlbeck, Muldenstein, Plodda, Pouch, Rösa (mit OT Brösa), Schlaitz, Schmerz und Schwemsal bestimmt.

3.1. Wahlberechtigung zu den Wahlen der Ortschaftsvertretungen und Wählbarkeit in die Vertretung der Ortschaftsräte

Wahlberechtigt zur Ortschaftsratswahl sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate vor dem Wahltermin in der jeweiligen Ortschaft der Gemeinde Muldestausee wohnen und nicht nach § 23 Abs. 2 KVG LSA ihr Wahlrecht verloren haben.

Wählbar in den jeweiligen Ortschaftsrat der Gemeinde Muldestausee sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

3.2. Einteilung des Wahlgebietes für die Wahl der Ortschaftsvertretungen

Die Ortschaft bildet ein Wahlgebiet. Jedes Wahlgebiet besteht aus einem Wahlbereich.

3.3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zu den Ortschaftsvertretungen

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen der Ortschaften Burgkernitz, Friedersdorf, Gossa, Gröbern, Krina, Mühlbeck, Muldenstein, Plodda, Pouch, Rösa (mit OT Brösa), Schlaitz, Schmerz und Schwemsal am 09.06.2024 auf. Die Wahlvorschläge sind auf dem Postweg unter der Adresse

**Gemeinde Muldestausee
Wahlleiter
Neuwerk 3
06774 Muldestausee**

oder persönlich bei der oben genannten Adresse im Wahlamt (Hauptamt) einzureichen. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am **Dienstag, den 02.04.2024, 18:00 Uhr.**

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsräte können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Ein Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es **keine** Möglichkeit der **Verbindung von Wahlvorschlägen** gibt.

Für die Wahl der Ortschaftsräte sind gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 17 Abs. 3 der 2. Änderungssatzung Hauptsatzung der Gemeinde Muldestausee vom 05.12.2023 jeweils nachfolgende Anzahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten festgelegt:

Wahlgebiet	Anzahl der Mitglieder
Burgkernitz	5
Friedersdorf	7
Gossa	3
Gröbern	5
Krina	5
Mühlbeck	7
Muldenstein	7
Plodda	3
Pouch	7
Rösa (mit Brösa)	5
Schlaitz	5
Schmerz	3
Schwemsal	5

Für jedes Wahlgebiet ist ein eigenständiger Wahlvorschlag einzureichen. Der Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einer Ortschaft, d.h. Parteien und Wählergruppen, die in mehreren oder allen Ortschaften kandidieren wollen, müssen für jede zutreffende Ortschaft einen gesonderten Wahlvorschlag einreichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 KWG LSA). Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber liegt um fünf höher als die Anzahl der zu wählenden Vertreter. Für die einzelnen Ortschaften sind daher folgende Höchstzahlen maßgebend:

Wahlgebiet	Anzahl der Bewerber
Burgkernitz	10
Friedersdorf	12

Gossa	8
Gröbern	10
Krina	10
Mühlbeck	12
Muldenstein	12
Plodda	8
Pouch	12
Rösa (mit Brösa)	10
Schlaitz	10
Schmerz	8
Schwemsal	10

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss nach § 21 Abs. 6 KWG LSA folgende Angaben enthalten:

1. Familienname(n), Vorname(n), Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift eines jeden Bewerbers auf dem Wahlvorschlag
2. Name der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird (der im Wahlvorschlag angegebene Name muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt)
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung, sofern eine Kurzbezeichnung geführt wird.
4. Wahlgebiet

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung der Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 30 Abs. 3 KWO LSA i.V.m. § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA).

Darüber hinaus muss ein Wahlvorschlag für die Wahl der Ortschaftsräte von mindestens **einem vom Hundert** der Wahlberechtigten des Wahlbereiches zur letzten allgemeinen Neuwahl persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). In den einzelnen Ortschaften sind somit folgende Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge erforderlich:

Wahlgebiet	Anzahl der Unterstützungsunterschriften
Burgkernitz	7 Unterschriften
Friedersdorf	14 Unterschriften
Gossa	4 Unterschriften

Gröbern	5 Unterschriften
Krina	5 Unterschriften
Mühlbeck	8 Unterschriften
Muldenstein	16 Unterschriften
Plodda	4 Unterschriften
Pouch	13 Unterschriften
Rösa (mit Brösa)	6 Unterschriften
Schlaitz	7 Unterschriften
Schmerz	2 Unterschriften
Schwemsal	5 Unterschriften

Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum **02.04.2024, 18:00 Uhr** abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf den Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen.

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch der Familienname, der Vorname, der Tag der Geburt und die Anschrift des Unterzeichners anzugeben. Amtliche Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter **kostenfrei** zur Verfügung gestellt (Gemeinde Muldestausee, Wahlleiter, Neuwerk 3, 06774 Muldestausee). Dabei sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Für die Wahl der Ortschaftsräte erfüllen nachfolgende Parteien die notwendigen Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)

Parteien, die nicht die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, den 04.03.2024, 18:00 Uhr** der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Zusätzlich erfüllen folgende Wählergruppen und Einzelbewerber die notwendigen Voraussetzungen der § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung von Unterschriften Wahlberechtigter befreit:

Wahlgebiet Burgkernitz

Burgkernitzer Heimat- und Naturverein e.V.	(BHNV)
Wählergruppe Burgkernitzer Kulturvereine	(WG KV)

Wahlgebiet Friedersdorf

Bürgerinitiative Friedersdorf	(BI FR)
Einzelbewerber Richter	

Wählergemeinschaft Kinder, Jugend und Familie (WKJF)

Wahlgebiet Gossa

Wählerliste Gossa

Wahlgebiet Gröbern

Einzelbewerber Merker

Einzelbewerber Mertins

Einzelbewerber Schwarzkopf

Wahlgebiet Krina

Einzelbewerber Lehmann

Einzelbewerberin Kunze

Wahlgebiet Muldenstein

Einzelbewerberin Arendt

Für Muldenstein!

Wählergemeinschaft Kinder, Jugend und Familie (WKJF)

Wahlgebiet Plodda

Einzelbewerber Glowa

Liste Sport

Wahlgebiet Pouch

Bürgerinitiative Pouch für soziale Kommunalabgaben (BIPsK)

Bürgerliste Muldestausee (BLM)

Wählergemeinschaft Kinder, Jugend und Familie (WKJF)

Wählergruppe Feuerwehr Pouch

Wahlgebiet Rösa

Bürgerliste Muldestausee (BLM)

Einzelbewerberin Hopfe

Einzelbewerber Richter

Wahlgebiet Schlaitz

Einzelbewerberin Henze

Wählergruppe Feuerwehr Schlaitz

Wahlgebiet Schmerz

Einzelbewerber Hoppe

Liste Freiwillige Feuerwehr Schmerz (FFW-S)

Wahlgebiet Schwemsal

Wählergruppe Feuerwehrverein Schwemsal

Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden. Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf die §§ 21 bis 26 KWG LSA und §§ 29 bis 33 KWO LSA verwiesen.

4. Formblätter für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeinde- und Ortschaftsratswahlen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Unterlagen und Formblätter können kostenfrei beim Wahlamt der Gemeinde Muldestausee, Neuwerk 3, 06774 Muldestausee nach vorheriger Terminvereinbarung persönlich abgeholt oder per E-Mail unter wahl-

len@gemeinde-muldestausee.de abgefordert werden. Weiterhin stehen alle Formblätter auf der Internetseite der Gemeinde Muldestausee unter der Rubrik „Wahlen“ zur Verfügung.

Das Formblatt zur Erbringung der Unterstützungsunterschriften (Anlage 6 zur KWO LSA) ist nur auf Abforderung beim Wahlleiter erhältlich.

Muldestausee, 16.01.2024

gez. Ferid Giebler
Wahlleiter

- im Original gezeichnet und gesiegelt -